

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2022 gemäß § 80 Z.7 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022 die folgenden Änderungen der Diäten- und Reisegebührenordnung (1. Novelle der DRGO 2022) beschlossen:

1. Die Überschrift des § 3 hat zu lauten wie folgt:

**„§ 3  
Fixdotierte Funktionsgebühren und Auslagenersätze  
gemäß den Anlagen A und C“**

2. § 4 Abs.4 wird geändert wie folgt:

„(4) Für die in der Anlage B angeführten Referate sind die Bearbeitungsgebühren gemäß § 8 bis spätestens zum Letzten des Folgemonats jenes Monats, für das diese geltend gemacht werden, unter Vorlage ausreichender Belege und unter Verwendung eines vom Präsidenten bzw. der Präsidentin vorgegebenen Formulars einzureichen. Nachreichungen von Belegen sind bei sonstigem Verfall sämtlicher Ansprüche bis höchstens Ende dieses Monats möglich.

3. In § 6 wird die Nummerierung der Absatzbezeichnung dergestalt korrigiert, dass die Absatzbezeichnungen (3), (4), (5) und (6) die Absatzbezeichnungen (2), (3), (4) und (5) erhalten.

4. § 7 Abs.1 wird geändert wie folgt:

„(1) Für die Teilnahme an Verhandlungen mit externen Verhandlungspartnern, bei denen Regelungen für Ärztegruppen verhandelt werden, insbesondere mit Dienstgeber-Vertretern und Privatversicherungen und alle vorbereitenden Sitzungen hierfür sowie hinsichtlich der Sitzungen betreffend Kassenverhandlungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Sitzungen sowie sonstige Sitzungen, die einen Kassenbezug aufweisen, wie insbesondere die

Sitzungen des Invertragnahmeausschusses, etc. gebührt ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 2. Sitzungsgeld gebührt zudem nur dann, wenn zu den Sitzungen gemäß Satz 1 Präsident bzw. Präsidentin oder Kurienobmänner bzw. Kurienobfrauen einladen und auf der Einladung ein Hinweis auf die Geltendmachung

von Sitzungsgeld gemäß § 7 angeführt ist. Die Einladungen sind jedenfalls vom Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin gegenzuzeichnen.“

5. § 8 Abs.1 1. Satz wird wie folgt geändert:

„(1) Werden Funktionärinnen und Funktionäre oder Referentinnen und Referenten sowie sonstige Beauftragte mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit (z.B. Erarbeitung einer Stellungnahme oder eines Konzepts, Teilnahme an einer Veranstaltung, Betreuung eines Falles im Rahmen einer Sitzung etc.) vom Präsidenten oder der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin oder in Kurienangelegenheiten vom Kurienobmann oder der Kurienobfrau im Einvernehmen mit dem Kurienfinanzreferenten oder der Kurienfinanzreferentin betraut, gebührt dafür eine Bearbeitungsgebühr.“

6. § 12 Abs.3 wird geändert wie folgt:

„(3) Die Verrechnung der geltend gemachten Ansprüche hat spätestens bis zum Letzten des Folgemonats nach Beendigung der Reise oder der Bearbeitung zu erfolgen.“

7. Nach § 13 wird folgender § 14 neu eingefügt:

### **„§ 14 Inkrafttretensbestimmung**

Die Änderungen der Überschriftsbezeichnung des § 3, der Absatzbezeichnungen in § 6 sowie der Bestimmungen in den §§ 4 Abs.4, 7 Abs.1 8 Abs.1 1.Satz und 12 Abs.3 sowie die Ergänzungen in Anlage A Pkt. 40a und 42 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 13. Dezember 2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“



Dr. Frédéric Tömböl  
Finanzreferent

OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident

## Anlage A – Funktionsgebühren und Auslagenersätze gemäß § 3

Ziffer	Funktion	Euro / Monat 12 x p.a.
40a	1 stv. Referent*in für den Schlichtungsausschuss gemäß § 94 ÄrzteG 1998	€ 400,-
42	1. stv. Referent*in für Sonderklasse und PKV-Verhandlungen	€ 800,-